

Entgeltordnung für die Benutzung der Räume in städtischen Jugendhäusern und Begegnungsstätten in der Stadt Ulm

(Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die städtischen Jugendhäuser und Begegnungsstätten in der Stadt Ulm)

1. Mietpreise

Objekt		Gruppe	Verein	Privat
Jugendhaus Böfingen	Neubau 2001	60 €	120 €	195 €
Begegnungsstätte im Sozialzentrum Wiblingen		60 €	120 €	195 €
Büchsenstadel	Abschlag 40%	36 €	72 €	117 €
Begegnungsstätte Charivari	Abschlag 30%	42 €	84 €	137 €
Begegnungsstätte Fort Unterer Eselsberg	Abschlag 30%	42 €	84 €	137 €
Inseltreff Weststadt	Abschlag 30 %	42 €	84 €	137 €
Schlossstall	Abschlag 40 %	36 €	72 €	117 €
Jugendhaus Tannenplatz	Abschlag 40 %	36 €	72 €	117 €
JH Eselsberg Modellprojekt	Neubau 2008 Keine Vermietung			

Definition Begriffe: Gruppe: Selbsthilfegruppe und Kinder- und Jugendgruppen
 Verein: örtlicher Verein/Gruppe oder mit Gemeinnützigkeitsanerkennung oder Parteien
 Privat: Privatpersonen/Firmen etc.

2. Sondertarife

a.) Mit gemeinnützigen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit sowie mit gemeinnützigen Bildungseinrichtungen können unabhängig von der Entgeltordnung individuelle Verträge geschlossen werden. Berechnet wird je Stunde (60min) ein Entgelt in Höhe von 6 €.

b.) Werden Räume von Jugendlichen und ehrenamtlich Tätigen, die das Angebot im Haus aktiv mitgestalten, privat gemietet, so können Sonderkonditionen vereinbart werden. Die Höhe dieses Entgeltes wird von der jeweiligen Hausleitung festgesetzt und ist an den Sondertarif unter a) angelehnt.

c.) Bei Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht kann das Entgelt bis zur doppelten Höhe des Grundpreises nach Ziff. 1 festgesetzt werden.

d.) Bewohnern des Stadtteils, die sich treffen um das Zusammenleben im Stadtteil oder das Programm im Haus mitzugestalten, kann ein niedrigeres Entgelt berechnet werden. Darüber entscheidet die jeweilige Hausleitung in Anlehnung an den Sondertarif unter a).

e.) Für städtische Abteilungen wird dasselbe Entgelt wie für Vereine festgesetzt. Verwiesen wird auf die unter a) festgelegten Sonderkonditionen.

f.) Sondervereinbarungen aufgrund regelmäßiger Nutzung sind möglich.
 (z.B. Cliques oder Jugendgruppen, die selbstverwaltend die Räumlichkeiten nutzen)

g.) Sozioökonomisch benachteiligte Personen und Inhaber der Freiwilligencard können die Räumlichkeiten ermäßigt zum Gruppenpreis mieten.

3. Mietgrundsatz

Das Auf- und Abstuhlen und die Reinigung der Räume erfolgt innerhalb der vereinbarten Mietzeit durch den/die Veranstalter selbst. Die Hausleitung kann, falls dies der Veranstalter versäumt, die genannten Arbeiten auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.

4. Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit der Zusage auf Benutzung und wird innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

5. Schuldner

Schuldner der Benutzungsentgelte sind die Veranstaltenden. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

6. Kaution

Die Kaution wird im Einzelfall von der Hausleitung festgelegt und beträgt in der Regel zwischen 50 € und 2000 €.

7. Preise bei Ausfall der Veranstaltung

Wenn von den Veranstalteten eine verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt wird, kann die Miete in Höhe des halben Betrages erhoben werden.

Dies gilt nicht, wenn die Absage mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin der Hausleitung mitgeteilt wird.

8. Sonstiges

Die in der Benutzungsordnung und im Benutzungsvertrag genannten gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.